

Leitungsschutzanweisung

für Ver- und Entsorgungsleitungen bei Bauvorhaben



Entstörungsdienst: In Notfällen (Tag & Nacht) 045 61 / 399-400
Netzauskunft: netzauskunft.zvo.com

ZVO/NSNG/DU/19/21

Für die Zukunft unserer Region



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Hinweise und Pflichten	3
3. Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen	3
4. Schutzstreifen und Mindestabstände	5
5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden	6
6. Telefonnummern und Kontaktadressen:	7

1. Allgemeines

Die im Erdreich verlegten Kabel- und Rohrleitungen des Zweckverband Ostholstein und der ZVO Energie GmbH, im Weiteren beide zusammen als ZVO bezeichnet, sind Bestandteil der zu öffentlichen Zwecken dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt oder auch gefährlich werden. Durch solche Beschädigungen wird zudem die, für die Öffentlichkeit wichtige, Ver- und Entsorgung erheblich gestört.

Beschädigungen an Ver- und Entsorgungsanlagen sind u.a. nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar teilweise auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem ZVO zum Schadensersatz verpflichtet. Arbeiten Sie sorgfältig, um Beschädigungen an Leitungen und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Zu Ihrem eigenen Schutz wird auf die Einhaltung der Erfordernisse der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) hingewiesen.

Die Ver- und Entsorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (§§ 823, 831 BGB).

2. Hinweise und Pflichten

- Bei allen Erdarbeiten, insbesondere in öffentlichen Straßen und auch auf Privatgrund, ist stets mit unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Rohrleitungen und Kabel) zu rechnen. Arbeiten Sie sorgfältig, um Beschädigungen an Leitungen und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Beachten Sie dabei die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Informationen und Regeln sowie die Vorgaben der technischen Regelwerke des VDE, des DVGW und der DWA.
- Vor Beginn der örtlichen Arbeiten ist für den betroffenen Bereich bei der Netzauskunftstelle des ZVO eine Leitungsauskunft über die Gewerke des ZVO einzuholen. Es sind stets aktuelle Bestandspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Bei Abweichungen vom ursprünglichen Arbeitsbereich hat der Bautätige unverzüglich eine erneute Anfrage beim ZVO zu stellen.
- Der Bautätige trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert hat und hat die Pflicht, vor Beginn der Arbeiten die tatsächliche Lage/Tiefe der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) eigenständig zu klären. Gleiches gilt für den Fall, dass sich, aufgrund von eindeutigen Hinweisen, in der Örtlichkeit Leitungen vermuten lassen, die jedoch nicht in den Bestandsplänen eingezeichnet sind. Unrichtigkeiten in den Leitungsplänen berechtigen **nicht** zu Ersatzforderungen.
- Bei besonderer Gefahr für die Ver- und Entsorgungsanlagen kann der ZVO eine Aufsichtsperson beistellen. Den Anweisungen der Beauftragten des ZVO ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines Beauftragten des ZVO an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesen verursachten Schäden an Rohrleitungen und Kabeln des ZVO.

3. Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen

- Angaben über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Bauarbeiten mit Veränderungen an der Oberfläche wie Abtragungen,

Aufschüttungen oder Änderung der Bordstein bzw. Straßenführung, können sich Abweichungen ergeben.

- Streckenweise können Ver- und Entsorgungsanlagen (Leitungen, Kabel) zu ihrem Schutz in Mantelrohren verlegt sein. Die Anlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Gashochdruckleitungen sind außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel durch Sichtpfähle ausgewiesen. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter, muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen bzw. Kabeln gerechnet werden. Sollten Sie Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen des ZVO an Stellen finden, die in den Bestandsplänen nicht eingezeichnet sind, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen Sie diese erst nach Absprache mit dem ZVO wieder auf.
- Aus technischen Gründen können Kabel teilweise auch in Schleifen verlegt sein. Im Bereich von Gashochdruckleitungen sind in der Regel Kabel mitverlegt, ebenso auf den großen Wassertransport- und Abwasserdruckleitungen.
- In der Nähe der Leitungen des ZVO darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Wird die Leitung an der angegebenen Stelle nicht gefunden, ist die Lage durch von Hand anzulegende Suchschlitze zu ermitteln. Kann die Leitung nicht gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und dürfen erst nach Absprache mit dem Beauftragten des ZVO wieder aufgenommen werden.
- Im Schutzbereich von Gashochdruckleitungen sind die besonders zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen mit dem ZVO abzustimmen. Um den kathodischen Rohrschutz der Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu den Gasrohren hergestellt werden.
- Lageveränderungen der freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel und Rohrleitungen sind zu schützen und dürfen in Baugruben/Rohrgräben nicht frei hängen, sondern müssen fachgerecht, gemäß den Vorgaben der technischen Regelwerke unterfangen oder aufgehängt werden.
- Leitungen können bei einem Wechsel der Richtung mit einem Betonwiederlager versehen sein. Das Freilegen oder Entfernen des Wiederlagers ist untersagt.
- Alle zu den Anlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Verteilerschränke, Armaturen, Hydranten, Straßenkappen und Schachtabdeckungen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Leitungsverläufe und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis des ZVO entfernt oder umgesetzt werden.
- Nach Beendigung der Arbeiten sind Baugruben, Rohrgräben und Suchschachtungen gem. ZTVE-StB, den entsprechenden DIN-, DWA-, DVGW-Vorschriften und den technischen Richtlinien zu verfüllen.
- Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen mit dem ZVO abzustimmen.

4. Schutzstreifen und Mindestabstände

Ver-, Entsorgungs- und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Zudem sind folgende Mindestabstände einzuhalten, die ohne Zustimmung des ZVO nicht unterschritten werden dürfen:

- Der Abstand zu Mauern, Gebäuden Stellwänden muss mindestens 1,0 m betragen und außerhalb des Lastabtragungswinkels liegen.
- Baumpflanzungen im Bereich von weniger als 2,5 m zu Ver- Entsorgungsanlagen müssen mit dem ZVO abgestimmt werden.
- Bei Parallelverlegungen und Kreuzungen gelten:

Für Gasleitungen	Leitungen bis 1 KV		Stromleitungen ab 1-30 KV	
	Parallel	Kreuzung	Parallel	Kreuzung
Innerorts < 5 bar	0,2 m	0,1 m	0,4 m	0,2 m
Innerorts > 5 bar	0,4 m	0,2 m	0,4 m	0,2 m
Fernleitung <= DN 300	2,5 m	0,2 m	2,5 m	0,4 m
Fernleitung > DN 300	3,0 m	0,2 m	3,0 m	0,4 m
Hausanschlussleitung	0,2 m	0,1 m	0,4 m	0,4 m

Im Falle der Verlegung von Hochspannungsleitungen beachten sie bitte die Schutz- und Abstandsvorgaben des Arbeitsblattes GW 22 des DVGW.

Für Wasserleitungen	Alle Leitungen		Fernwärme- und Abwasserleitungen	
	Parallel	Kreuzung	Parallel	Kreuzung
Innerorts	0,4 m	0,2 m	1,0 m	1,0 m
Fernleitung <= DN 300	2,5 m	0,2 m	2,5 m	1,0 m
Fernleitung > DN 300	3,0 m	0,3 m	3,0 m	1,0 m
Hausanschlussleitung	0,2 m	0,1 m	0,2 m	0,1 m

Für Abwasserleitungen	Parallel	Kreuzung
bis DN 200	1,0 m	0,5 m
ab DN 250	1,5 m	0,5 m
ab DN 200 im Press oder Bohrverfahren	3,0 m	1,5 m
Hausanschlussleitung	0,5 m	0,2 m

Sollten die angegebenen Schutzabstände nicht eingehalten werden können sind zusätzlich zu treffende Schutzmaßnahmen mit dem ZVO abzustimmen.

5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

- Jede Beschädigung von Ver- und Entsorgungsanlagen ist der Zentralwarte des ZVO unverzüglich zu melden.
- Sind Anlagenteile, Kabelisolierung oder Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des ZVO erfolgen.
- Kabel- und Rohrleitungen dürfen auf keinen Fall vom Verursacher selbst oder von Dritten repariert werden.
- Wenn Ver- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
 - **Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen!**
 - **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!**
 - **Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!**
 - **Die Zentralwarte des ZVO unverzüglich benachrichtigen!**
 - **Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!**
 - **Weitere Maßnahmen mit dem ZVO und anderen zuständigen Stellen abstimmen!**
 - **Der Bautätige, bzw. dessen Personal hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des ZVO an der Baustelle zu verbleiben!**
 - **Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr!**
 - **Funkenbildung vermeiden!**
 - **Nicht rauchen!**
 - **Kein Feuer anzünden!**
 - **Angrenzende Gebäude auf Gasfreiheit prüfen. Achtung: nicht klingeln.**
 - **Sollte Gas in ein Gebäude eingetreten sein, die Bewohner zum Verlassen des Gebäudes auffordern und die Türen und Fenster öffnen! Ansonsten Fenster und Türen unbedingt schließen.**
 - **Keine elektrischen Anlagen bedienen!**
 - **Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!**
 - **Bei Gasaustritt im Haus Hauptabsperrvorrichtungen im Haus schließen!**
 - **Bei Gasaustritt aus Kanaldeckeln oder Straßenabläufen diese geschlossen lassen, den Bereich sichern und die Störungsstelle informieren!**
 - **Bei Beschädigung einer Glasfaserleitung können die austretenden Lichtstrahlen bleibende Schäden am Auge oder auch Verbrennungen der Haut verursachen.**
 - **Das Kabel im Graben belassen und nicht berühren!**
 - **Nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken!**

6. Telefonnummern und Kontaktadressen:

Störungsannahme:

Tag und Nacht

Tel: 04561-399 400

E-Mail: zentralwarte@zvo.com

Fax: 04561-399 396

Leitungsauskünfte:

Mo.-Do. 7:30 – 16:00 Uhr

Tel: 04561-399 663

E-Mail: netzauskunft@zvo.com